

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

66. Verordnung vom 02.11.1836 publ. 09.11.1836

66) Consistorial-Bekanntmachung v.  
2. Nov. publ. den 9. Nov. 1836.

Das Geläute  
bei Armenleichen  
betreffend.

Da das Consistorium in Erfahrung gebracht hat, daß, im Widerspruche mit dem §. 9. der Verordnung wegen Errichtung des Armenwesens, wornach die Armenleichen auf die möglichst wohlfeilste Art, ohne alles Gepränge beerdigt werden sollen, in manchen Kirchspielen bei Beerdigung der Armenleichen geläutet wird: so wird in höchstem Auftrage Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs alles Geläute bei Beerdigung von Leichen, die auf Kosten der Armeencassen geschehen, für die Zukunft untersagt.

67) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 1. Nov. publ. den 16. Novbr.  
1836.

Die Kompetenz  
der Orts-Polizei-  
behörden in  
Handwerks-  
sachen betreffend.

Mit Autorisation Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, werden die Vorschriften der Verordnung über die Handwerks-Verfassung vom 28. Januar 1830 in Betreff der Kompetenz hierdurch dahin declarirt und näher bestimmt:

daß, mit Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes, alle Civilstreitigkeiten in eigentlichen Handwerks-sachen zwischen Meister, Gefellen und Lehrlingen, so wie alle Conventionen gegen die Vorschriften der Verordnungen über die Handwerks-Verfassung,